



Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss über einen Rahmenkredit für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell

1. Ausgangslage

Am 20. September 2016 hat die Standeskommission zu Händen des Grossen Rates eine Vorlage für einen Rahmenkredit von Fr. 16.3 Mio. zuzüglich einer Bauherrenreserve von Fr. 1 Mio. für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell verabschiedet. Das Geschäft wurde in der Folge der grossrätlichen Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo) zur Vorberatung überwiesen. Diese stellt dem Grossen Rat nun Antrag, es sei der Landsgemeinde ein weiterer Kredit von Fr. 4 Mio. für den zusätzlichen Bau eines Saunateils zu unterbreiten.

Die BauKo schlägt vor, dass die Landsgemeinde zuerst über den Hallenbadkredit von Fr. 16.3 Mio. plus Bauherrenreserve von Fr. 1 Mio. entscheiden soll. Für den Fall, dass dieser Kredit angenommen wird, würde zusätzlich der Kredit von Fr. 4 Mio. für den Bau einer Saunaanlage zur Abstimmung gebracht.

Die Standeskommission lehnt den Antrag für einen zusätzlichen Kredit ab und empfiehlt, vom vorgesehenen Abstimmungsverfahren Abstand zu nehmen.

2. Haltung zum zusätzlichen Kredit

Die Landsgemeinde 2015 hat einen Kredit von Fr. 9.5 Mio. für einen Finanzierungsbeitrag an ein neues Hallenbad zurückgewiesen. Die Gesamtkosten für das Projekt der Hallenschwimmbad Appenzell AG mit Saunaanlage, Aussenwarmbad und Erlebnisbereich betragen gemäss damaliger Vorlage Fr. 23.5 Mio. (inkl. Reserven von Fr. 1.3 Mio.). Der Antrag auf Rückweisung des Geschäfts wurde ausdrücklich mit dem Auftrag verknüpft, „das Vorhaben auf das Notwendige zu redimensionieren“. Was das Notwendige ist, sei aufgrund der Bedürfnisse der Hauptnutzer, das heisst der Schulen, des Schwimmclubs sowie der Nutzer für Gesundheitstherapien festzulegen. Der Antragsteller wollte, dass ein wesentlich günstigeres Hallenbad mit einem deutlich tieferen Betriebsdefizit gebaut wird.

Angesichts dieser Ausgangslage und nach vertieften Abklärungen unter Einbezug der voraussichtlichen Hauptnutzer eines Hallenbades hat die Standeskommission dem Grossen Rat im September 2016 einen Kreditantrag für ein deutlich reduziertes Hallenbadprojekt mit wesentlich tieferen Erstellungs- und Betriebskosten vorgeschlagen. Es soll ein neues Hallenbad mit einem einfachen Angebot für Schwimmsportler, für das Schulschwimmen und für Gesundheitszwecke erstellt werden. Das Angebot umfasst ein Hauptbecken mit einer Länge von 25m und fünf Bahnen sowie einem Lehrschwimmbecken mit Schrägboden, das sich besonders für den Schwimmunterricht und therapeutische Zwecke eignet. Die Standeskommission hat dem Grossen Rat eine Kreditvorlage für Fr. 16.3 Mio. zuzüglich einer Bauherrenreserve von Fr. 1 Mio. vorgelegt. Für die weitere Begründung dieses Antrags kann auf die Botschaft der Standeskommission vom 20. September 2016 verwiesen werden.

Würde zusätzlich ein Sauneteil gebaut, ergäben sich Erstellungskosten von Fr. 21.3 Mio. (Fr. 16.3 Mio. Kredit für Hallenbad, Fr. 1 Mio. Bauherrenreserve, Fr. 4 Mio. Zusatzkredit). Im Vergleich mit den Gesamtkosten, wie sie der Hallenbadvorlage von 2015 zugrunde lagen, ergibt sich damit keine deutliche Einsparung mehr. Zu beachten ist dabei, dass die Vorlage 2015 bei Mehrkosten von lediglich Fr. 2 Mio. neben einer Saunaanlage auch noch einen Spassteil für Familien (Rutschbahn und Planschbecken) und ein Aussenwarmbad beinhaltete, also ein deutlich grösseres Leistungsangebot umfasste.

Die rechtliche Grundlage für den Bau eines Hallenbades soll im Sportgesetz vom 30. April 2000 (GS 415.000) gelegt werden. Dem Grossen Rat wurde eine entsprechende Vorlage bereits zugestellt. Im Gesetz wird der Grundsatz festgehalten, dass der Kanton ein Hallenbad baut und unterhält. Weiter wird im Gesetz auch die Beteiligung der Schulgemeinden an der Finanzierung der Betriebskosten geregelt. Mit den Schulbehörden wurde ausgehandelt, dass die Schulgemeinden des inneren Landesteils gemeinsam einen Anteil von 55% des Betriebsdefizits des Hallenbades tragen. Dieser substantielle Einbezug der Schulgemeinden in die Finanzierung gründet auf dem Umstand, dass das Badeangebot mit dem von der Standeskommission vorgeschlagenen Hallenbadprojekt stark auf das Schulschwimmen fokussiert. In der Begründung für die erhebliche Mitfinanzierung der Schulgemeinden wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Vergleich zum Projekt aus dem Jahr 2015 unter anderem auf einen Wellnesssteil verzichtet wurde (siehe Botschaft zum Landsgemeindebeschluss über die Revision des Sportgesetzes vom 20. September 2016, Seite 4). Würde nun doch zusätzlich ein Sauneteil gebaut, wären aufgrund der geänderten Grundlagen mit den Schulgemeinden neue Verhandlungen zu führen. Lässt sich dabei für den vorgesehenen Anteil von 55% unter den neuen Begebenheiten keine Einigkeit erzielen, droht die Gefahr, dass für den Fall eines Hallenbadbaus mit Sauneteil im Sportgesetz ein anderer Beteiligungsansatz festgelegt werden muss. Für die Landsgemeinde würde dies bedeuten, dass allenfalls sowohl für den Hallenbadkredit als auch für das Sportgesetz je zwei Varianten vorzubereiten wären. Dies würde das Abstimmungsverfahren unübersichtlich machen, was unbedingt zu vermeiden ist.

Die Standeskommission hält daher an ihrem Antrag fest. Es soll in Beachtung des Landsgemeindebeschlusses vom 26. April 2015 ein deutlich reduziertes Bad mit markant tieferen Erstellungs- und Betriebskosten gebaut werden. Auf einen Zusatz mit einer Saunaanlage ist zu verzichten.

3. Haltung zum Verfahren

Die BauKo schlägt eine gestaffelte Abstimmung an der Landsgemeinde vor: Zuerst soll über den Kredit für das Hallenbadprojekt gemäss Standeskommissionsantrag abgestimmt werden. Nimmt die Landsgemeinde diesen Antrag an, soll in einem zweiten Schritt eine Abstimmung über den zusätzlichen Kredit für einen Sauneteil folgen.

Der Einbau einer Saunaanlage hat erhebliche Auswirkungen auf die bauliche und betriebliche Konzeption des Hallenbades. Die vorliegende Konstellation unterscheidet sich in diesem Punkt deutlich vom Projekt für das kürzlich eröffnete Alters- und Pflegezentrum, bei dem an der Landsgemeinde 2011 zunächst über einen Kredit für das Alters- und Pflegezentrum und danach über einen zusätzlichen Kredit für ein weiteres Tiefgaragengeschoss abgestimmt wurde. Damals waren die Verhältnisse so, dass das zweite Untergeschoss, für das der zusätzliche Kredit eingeholt wurde, nichts mit dem Betrieb des Alters- und Pflegeheims zu tun hat und deshalb auch die Rechnung des Alters- und Pflegezentrums nicht berührt (siehe dazu Landsgemeinde-mandat 2011, Seite 79 f.). Die zusätzlichen Parkplätze wurden nicht für das Alters- und Pflegezentrum realisiert; sie bilden nicht Teil des Leistungsangebots des Heimbetriebs, sondern werden vermietet. Wäre der Kredit für das zweite Untergeschoss an der Landsgemeinde abgelehnt

worden, wäre das Alters- und Pflegezentrum ohne betriebliche Änderung gebaut worden. Demgegenüber bildet die Saunaaanlage beim Hallenbad klarerweise einen Teil des Gesamtleistungsangebots des Hallenbades. Der Einbau einer Saunaaanlage hätte erhebliche bauliche Konsequenzen. Die Sauna würde überdies im Hallenbadbetrieb über die gleiche Rechnung finanziert. Sowohl die baulichen Auswirkungen des zusätzlichen Einbaus einer Saunaaanlage als auch die betriebliche Verschmelzung von Hallenbad und Sauna machen das daraus resultierende Projekt zu einer eigenständigen Variante. Über zwei Varianten eines Projekts kann aber nicht gestaffelt, das heisst im Sinne einer blossen Ergänzung abgestimmt werden, sondern höchstens im Gegenüberstellungsverfahren. Es müssten zuerst die beiden Varianten gegeneinander zur Abstimmung gebracht werden und danach die Frage geklärt werden, ob für die obsiegende Variante der gewünschte Kredit bewilligt wird.

Das von der BauKo vorgeschlagene Verfahren ist zudem für Stimmrechtsbeschwerden anfällig. Der Stimmbürger, der ein Hallenbad mit einem Saunaangebot möchte, hingegen aber ein Hallenbad ohne Saunateil ausdrücklich ablehnt, ist aufgrund des vorgesehenen Verfahrens gezwungen, in einem ersten Schritt für das Hallenbad ohne Saunateil zu stimmen, weil er nur bei Annahme dieser Abstimmung überhaupt über die Variante mit Saunateil abstimmen kann. Würde das Hallenbad ohne Sauna angenommen, der zusätzliche Kredit für den Saunateil dann aber abgelehnt, ergäbe sich die unbefriedigende Situation, dass ein Projekt, das der betreffende Stimmbürger nicht haben wollte, mit seiner eigenen Stimme angenommen ist. Mit dem von der BauKo vorgeschlagenen Verfahren wird also in Kauf genommen, dass der politische Wille der Wähler nicht unverfälscht zum Ausdruck kommt, wie dies Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) aber verlangt. Es sollte deshalb davon abgesehen werden, die Abstimmung über das einfachere Hallenbad und über einen Zusatzkredit für eine Saunaaanlage gestaffelt vorzunehmen.

Würde man der Landsgemeinde das von der Ständekommission vorgeschlagene Hallenbadprojekt und das Hallenbad mit Saunabetrieb in Form von zwei Varianten vorlegen, wäre dies zwar vom Verfahren her richtig. Es ergäben sich aber andere Nachteile. Mit dieser Art der Vorlage würde der Eindruck entstehen, dass sich der Grosse Rat in der Frage des neuen Hallenbades einfach nicht entscheiden konnte und der Landsgemeinde deshalb zwei Möglichkeiten vorlegt. Auch von diesem Vorgehen sollte daher Abstand genommen werden.

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen und den Antrag der BauKo abzuweisen.

Appenzell, 8. November 2016

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig

Landsgemeindebeschluss über einen Rahmenkredit für den Neubau eines Hallenbades

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (Bauko) stellt den Antrag, der Landsgemeinde einen weiteren Kredit von Fr. 4 Mio. für einen Rahmenkredit für den Neubau einer Saunalandschaft im Zusammenhang mit dem Neubau eines Hallenbades zu unterbreiten.

Begründung

An der Landsgemeinde 2015 wurde der damalige Kredit für ein neues Hallenbad zurückgewiesen. Aus den damaligen Umständen geht nicht ganz klar hervor, welche Gründe letztlich zur Rückweisung führten. Um das Risiko eines weiteren Scheiterns zu minimieren, sollen dem Stimmbürger zwei Varianten zur Auswahl unterbreitet werden.

Die einfache Variante 4 gemäss Vorschlag der Standeskommission soll die kostengünstigere Grundvariante sein. Diese Variante deckt ein Grundangebot für das Schwimmen ab. Insbesondere bringt es den Schulen eine geeignete Möglichkeit, das Schulschwimmen vor Ort durchzuführen.

Ergänzend dazu soll die Option 5.2 zur Abstimmung gebracht werden. Diese sieht zusätzlich den Bau einer Saunalandschaft vor. Mit ihr lässt sich ein breiteres Zielpublikum erreichen. Der Wellnessmarkt spricht vor allem Personen ab einem mittleren Alter an. Es handelt sich um einen Wachstumsmarkt.

Das zusätzliche Angebot kann von Einheimischen wie auch von Gästen genutzt werden. Die Konkurrenzangebote von privaten Hotels sind nicht gleichwertig, da einerseits die Eintritte an andere Leistungen geknüpft sind und es andererseits Leute gibt, die lieber eine öffentliche Anstalt aufsuchen. Der Wellnessbereich bietet zudem die Chance, dass mittels zusätzlicher Einnahmen die Betriebsrechnung verbessert werden kann.

**Landsgemeindebeschluss
über einen Rahmenkredit für den Neubau einer
Saunalandschaft im Zusammenhang mit dem
Neubau eines Hallenbades**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für den Bau einer Saunalandschaft im Zusammenhang mit dem Neubau eines Hallenbades in Appenzell wird ein Rahmenkredit von Fr. 4 Mio. gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.